

Vereinssatzung des „Förderverein Städtische Kindertagesstätte Mainz Weisenau“

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Begründung der Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung
- § 12 Satzungsänderung, Vermögensanfall bei Auflösung
- § 13 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein Städtische Kindertagesstätte Mainz Weisenau“ - im Folgenden „Verein“ genannt –. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Vereinsjahr ist das Kindergartenjahr (1.September bis 31 August).

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der „Städtischen Kindertagesstätte Mainz Weisenau“, bzw. der „Städtischen Kindertagesstätte Mainz Weisenau – Provisorium“ als deren Vorgänger – im Folgenden „Kindertagesstätte“ genannt - insbesondere aber nicht abschließend durch:
 - a. Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
 - b. Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - c. Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - d. Finanzielle Unterstützung sozial schwacher Kinder, z.B. zur Teilnahme an Ausflügen
 - e. Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
 - f. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen,

sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der geförderten Kindertagesstätte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres einzuhalten ist und
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn das Mitglied:
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss steht die Berufung an die folgende Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird, oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen bzw. rechtsfähigen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je ein vom Elternbeirat der Kindertagesstätte und von den in der Kindertagesstätte beschäftigten Erzieher(innen) benannter Vertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind. Der Vorstand ist hinsichtlich jeder Einzelmaßnahmen, sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis, auf den Betrag 1.000 € beschränkt.

Maßnahmen die diesen Betrag übersteigen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer benennen.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss ist mit 3/4 Mehrheit zu fassen.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Kindertagesstätte;
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes;
 - f. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Zu seiner Entlastung stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung

des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist in Schriftform und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
4. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
5. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, jedoch nicht Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf die Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte bzw. bei Auflösung der Kindertagesstätte an die Stadt Mainz die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kindertagesstätte oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.06.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: